

I. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an Straßen, Grün- und Spielanlagen und auf Gewässern in der Stadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetztes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 14.11.2013 die folgende

I. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an Straßen, Grün- und Spielanlagen und auf Gewässern in der Stadt Dillenburg beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Es ist verboten

- a. auf und im Umkreis von **25 m** um Kinderspielplätze, Kindergärten und Bolzplätzen,
- b. auf und im Umkreis von **25 m** um Schulhöfe, soweit sie allgemein zugänglich sind,

alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen. Dies gilt gleichermaßen für das Lagern oder dauerhafte Verweilen von Personen zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dillenburg, den 21.11.2013

Stadt Dillenburg
Der Magistrat
gez.
Michael Lotz
Bürgermeister